

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1970	Nummer 194
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	9. 12. 1970	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	1996
21220	7. 11. 1970	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärztesversorgung	1996
2123	21. 11. 1970	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1997
21250	12. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beteiligung der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter im Rahmen von Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Gift-Alarm-Richtlinien)	1997
6301 20522	10. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen	1997
6302	3. 12. 1970	RdErl. d. Finanzministers Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rech- nerischen Feststellung	1997

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 12. 1970	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	1998
	Finanzminister	
15. 12. 1970	RdErl. — Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1970 — Bundes- haushalt	1998
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	1999
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1999
	Finanzminister	2001
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 105 v. 16. 12. 1970	2002

I.**20023****Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1970 —
I B 2 — 170 — 1/70

Der Bundespräsident und die Landesregierung ehren Ehepaare aus Anlaß von Ehejubiläen und Altersjubiläen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind, nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

1 Ehrung durch die Landesregierung

1.1 Voraussetzung ist, daß die Jubilare ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

1.2 Ehepaaren, die das 50jährige (goldene) oder 60jährige (diamantene) Ehejubiläum begehen, übermitteln die Regierungspräsidenten die Glückwünsche der Landesregierung durch ein persönliches Schreiben oder in anderer geeigneter Weise. Daneben wird ein Geldgeschenk gewährt. Es beträgt bei goldenen Hochzeiten 120,— DM und bei diamantenen Hochzeiten 180,— DM.

Glückwunschschriften und Geldgeschenk werden dem Jubelpaar zweckmäßigerweise durch den Repräsentanten des Kreises oder der Gemeinde überreicht. In Fällen, in denen die Regierungspräsidenten die Ehrung selbst vornehmen, bitte ich, den Kreis, das Amt oder die Gemeinde rechtzeitig entsprechend zu verständigen.

1.3 Zur 65jährigen (eisernen), 70jährigen (kupfernen) und 75jährigen (Gnaden-)Hochzeit sowie zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres spreche ich den Jubilaren die Glückwünsche der Landesregierung aus. Daneben wird ein Geldgeschenk in Höhe von 180,— DM gewährt.

Glückwunschschriften und Geldgeschenk werden den Kreisen oder kreisfreien Städten zugeleitet.

2 Ehrung durch den Bundespräsidenten

2.1 Der Bundespräsident gratuliert zu den in Nr. 1.3 aufgeführten Jubiläen. Daneben gewährt er ein Geldgeschenk, wenn das monatliche Einkommen der Ehejubilare 900,— DM und der Altersjubilare 600,— DM nicht übersteigt.

2.2 Glückwunschschriften und Geldgeschenk des Bundespräsidenten leitet das Bundespräsidialamt den Ämtern oder Gemeinden zu. Sollte das Geldgeschenk nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Ämter oder Gemeinden gebeten, den Betrag vorzulegen.

Den Jubilaren, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens kein Geldgeschenk erhalten, übersendet das Bundespräsidialamt das Glückwunschschriftchen unmittelbar.

3 Antrag und sonstige Verfahrenshinweise**3.1 Berichterstattung**

Nur rechtzeitig eingehende und vollständige Berichte gewährleisten, daß den Jubilaren Glückwunschschriften und Geldgeschenk am Festtage überreicht werden können.

3.11 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Jubilare möglichst einen Monat vorher zu Nr. 1.2 den Regierungspräsidenten und zu Nr. 1.3 und 2.1 unmittelbar der Staatskanzlei anzuzeigen. Entsprechend frühzeitig haben die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Kreise zu unterrichten.

3.12 Die Berichte müssen enthalten:

- a) den Namen der Jubilare, Wohnort, Straße und Hausnummer sowie ggf. das Amt,
- b) bei Ehejubiläen den Tag der Eheschließung,
- c) bei Altersjubiläen den Geburtstag,

d) die Feststellung, ob die Jubilare Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind,

e) zu Nr. 2.1 (Ehrung durch den Bundespräsidenten) das monatliche Einkommen der Jubilare. Es genügt die Feststellung, daß das Einkommen über oder unter dem Richtsatz liegt. Eine genaue Ermittlung des Einkommens ist also nicht erforderlich.

3.2 Mit einer nachträglichen Gewährung des Geldgeschenkes durch die Regierungspräsidenten erkläre ich mich einverstanden, wenn das Ehejubiläum nicht mehr als zwei Monate zurückliegt.

3.3 Verstirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem Jubiläum, ist umgehend — möglichst fernmündlich oder durch Fernschreiben — zu Nr. 1.2 den Regierungspräsidenten und zu Nr. 1.3 und 2.1 der Staatskanzlei zu berichten.

4 Inkrafttreten

4.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

4.2 Gleichzeitig werden die RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1965 (SMBL. NW. 20023)

u. 25. 6. 1970 (MBL. NW. S. 1082) gegenstandslos.

— MBL. NW. 1970 S. 1996.

21220**Änderung****der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**

Vom 7. November 1970

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. 11. 1970 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1970 — VI B — 15. 03. 46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 3 und in § 10 Abs. 5 Satz 5 wird anstelle „Buchstaben d und e“ „Buchstabe e“ gesetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 und in § 16 Abs. 2 Satz 2 entfällt nach dem Wort „dasjenige“ das Wort „unverheiratete“.
3. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Fundstellenbezeichnung „§ 1388 Abs. 3“ durch „§ 1388 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 40 Abs. 3 werden nach dem Wort „Berechnung“ die Worte „der Hälfte“ gestrichen und anstelle des Wortes „wird“ das Wort „werden“ gesetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten in Kraft:

Nummern 1 und 4 am 1. Januar 1971;

Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1970;

Nummern 3 und 5 am Tage nach der Veröffentlichung.

— MBL. NW. 1970 S. 1996.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 21. November 1970

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 21. 11. 1970 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3. 12. 1970 — VI B 1 — 15. 03. 64 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

	Jahres- beitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte	498,— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	280,— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	180,— DM
4. Beamtete und festangestellte Zahnärzte	102,— DM
5. Assistenten und Vertreter	156,— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben Zahnärzte, die ihren Beruf aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.	30,— DM

Für die Beitragsgruppen 1., 4. und 5. ermäßigen sich die Jahresbeiträge ab 1. 10. 1974 um 36,— DM.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

21250

Beteiligung der Chemischen und Lebensmittel- Untersuchungsämter im Rahmen von Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Ol- und Gift-Alarm-Richtlinien)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 11. 1970 — VI B 4 — 42.72.06

In dem Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 17. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1502/SMBl. NW. 770) sind Grundsätze für Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Ol- und Gift-Alarm-Richtlinien) aufgestellt.

In diesem RdErl. sind unter Nr. 10 die erforderlichen Maßnahmen der vorbereitenden Planung für die Aufstellung eines „Ol- und Giftalarmplans“ aufgeführt. Ich bitte — soweit noch nicht geschehen — dafür Sorge zu tragen, daß die Sachverständigen bei den Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämtern im Rahmen ihrer jeweiligen Einzugsbereiche beteiligt werden.

Hierzu gehört insbesondere nach Nr. 10.1 die Bekanntgabe der Anschrift und des Fernsprechanchlusses der jeweils in Frage kommenden Sachverständigen sowie nach Nr. 10.2 Planungen zur Durchführung evtl. Untersuchungsarbeiten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Sachverständigen von entsprechenden Unfällen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, damit die Beteiligten unverzüglich mit den Vorbereitungen für erforderlich werdende Untersuchungsarbeiten und sonstigen Maßnahmen beginnen können.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

6301
29522

Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1970 —
IV D 1 — 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (MBl. NW. S. 1938/SMBl. NW. 6301) wird wie folgt berichtigt:

Unter Nummer 2.1 wird in Zeile 2 gestrichen „1970“ und dafür gesetzt „1971“.

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

6302

Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1970 —
I D 3 Tgb.-Nr. 4957:70

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen gebe ich allen Stellen der Landesverwaltung, die an der Ausführung des Bundeshaushaltsplans beteiligt sind, bekannt.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bitte ich bei der Ausführung des Landeshaushalts für die rechnerische Feststellung von maschinell erstellten Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen die Nummern 1 und 2 des nachstehenden Rundschreibens entsprechend anzuwenden.

Der Landesrechnungshof ist ferner damit einverstanden, daß die rechnerische Vorprüfung und die rechnerische delegierte Prüfung in demselben Ausmaß eingeschränkt werden, wie die Nachrechnung im Rahmen der rechnerischen Feststellung.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A 6 — H 3001 — 9/70

Bonn, den 24. August 1970

Betr.: Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung

1. Ich bin gemäß § 79 Abs. 5 Satz 1 BHO im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof damit einverstanden, daß die erkennbar maschinell erstellten Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen in entsprechender Anwendung des § 84 Abs. 2 RRO im Rahmen der rechnerischen Feststellung nicht nachgerechnet zu werden brauchen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Richtigkeit der Betragserrechnung durch Nachrechnen

jeweils einer Verbrauchsrechnung je Zähler jährlich überprüft und diese Prüfung auf dem Rechnungsbeleg förmlich festgestellt wird. Damit zu ersehen ist, ob die Prüfung jährlich einmal durchgeführt wird, ist es bei Fällen, in denen kein Nachrechner gemäß § 86 Abs. 3 RRO bestellt ist — der Feststeller also selbst nachrechnet — notwendig, daß die Bescheinigung der rechnerischen Feststellung durch den Vermerk „(nachgerechnet)“ ergänzt wird. In diesen Fällen muß die Feststellungsbescheinigung lauten: „Festgestellt (nachgerechnet)“.

2. Die Verpflichtung, die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach Maßgabe der für sie gegebenen Berechnungsunterlagen (z. B. alter und neuer Zählerstand, Tarif, Anrechnung und Abwicklung von Abschlagszahlungen) festzustellen, wird von vorstehender Vereinfachungsmaßnahme nicht berührt.
3. Der Bundesrechnungshof ist ferner gemäß § 100 Abs. 7 BHO damit einverstanden, daß der unter Nr. 1 zugelassene Verzicht auf die Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im gleichen Ausmaß auch für die rechnerische Vorprüfung gilt.
4. Für die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen wurde der Verzicht auf die Nachrechnung der vorgenannten Bezugsrechnungen bereits mit Erlaß vom 14. April 1970 — Z C:7 — H 3001 — 4/70 — (MinBlFin Seite 294) zugelassen. Ich bitte, weiter nach diesem Erlaß zu verfahren mit der Maßgabe, daß in den vorstehend unter Nr. 1 Satz 3 genannten Fällen die rechnerische Feststellung und die vom Feststeller einmal jährlich durchzuführende Nachrechnung durch den Vermerk „Festgestellt (nachgerechnet)“ bescheinigt wird.
5. Den Herren Finanzministern (-senatoren) der Länder stelle ich anheim, ihre Dienststellen zu veranlassen, bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans entsprechend zu verfahren.

Das vorstehende Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Hiehle

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

II.

Innenminister

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Innenministers v. 7. 12. 1970 —
V B 1 — 2.241

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist

Heft 213

Vierseitig gelagerte Stahlbetonhohlplatten

erschienen.

Das Heft umfaßt 109 Seiten mit 205 Bildern und Diagrammen, 11 Tabellen und 19 Quellenangaben. Verfasser des Berichts ist Dr.-Ing. H. Aster. Die Untersuchungen an vierseitig gelagerten Stahlbetonbalken, über die in dem Heft berichtet werden, wurden auf Decken mit kreiszylinderförmigen Hohlräumen beschränkt, bei denen die Abmessungen der Kreise und ihre Abstände in einer bestimmten Relation zur Plattendicke stehen. Die rahmenartige Tragwirkung quer zu den Hohlräumen wurde an einem gelochten Stab theoretisch und spannungsoptisch untersucht. Für die Biegesteifigkeit in der Querrichtung

wurde dabei ein Reduktionsfaktor ermittelt, der es erlaubt, für die Hohlplatten die üblichen Tafeln für die Momente massiver Platten zu verwenden. Zur Ermittlung der inneren Kräfte im Zustand II wurden umfangreiche Versuche an gelochten Balken und an Hohlplatten durchgeführt. Um fertigungstechnischen Belangen Rechnung zu tragen, mußten dabei verschiedene Bügelformen geprüft werden. Die zulässigen Schubspannungen wurden ermittelt und den Werten für andere Bügelarten gegenübergestellt. Die Schubtragfähigkeit in der Querrichtung konnte auch durch Querschotte erhöht werden. — Die Schlußfolgerungen der Untersuchungen führten zu einem Vorschlag für die Berechnung und Bemessung vierseitig gelagerter Stahlbetonhohlplatten.

Das Heft wird bis zum 15. Januar 1971 durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, 1 Berlin 15, Bundesallee 216/218, zum Vorzugspreis von 14,20 DM abgegeben. Der Betrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. — Ältere Hefte der Schriftenreihe werden vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton — soweit sie noch vorhanden sind — mit einem erheblichen Preisnachlaß abgegeben und zwar die Hefte 110 bis 140 mit 70 % und die Hefte 141 bis 175 (mit Ausnahme von Heft 166) mit 50 % vom Ladenpreis.

— MBl. NW. 1970 S. 1998.

Finanzminister

Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1970 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1970 —
I D 3 — Tgb.-Nr. 5315/70

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. 11. 1970 betr.

Rechnungslegung über

die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Haushaltsrechnung —

und

das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung —,

Vorprüfung der Rechnungen und

Aufstellung der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1970 — Jahresrechnung 1970 (Rechnungslegungserlaß 1970)

ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 37 v. 4. 12. 1970 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1970 wird aus Gründen der Eilbedürftigkeit, seines großen Umfangs und der Kostenersparnis **nicht im Ministerialblatt NW abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 37 des MinBlFin v. 4. 12. 1970 können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) gegen Bezahlung bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1970 und auf seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die von den Landschaftsverbänden, den Kreisen und kreisfreien Städten benötigte Anzahl der Nr. 37 des MinBlFin umgehend zu beschaffen und an diese zu übersenden.

— MBl. NW. 1970 S. 1998.

Stellenausschreibung**Justizminister****Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen
um

**1 Regierungsamtmann-Stelle
beim Oberverwaltungsgericht in Münster.**

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwal-
tungsgerichts zu richten.

— MBl. NW. 1970 S. 1999.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Aachen —

Schutzpolizeidirektor R. Schmitz
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor H. Junge
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeioberräte

L. Reinartz,
G. Steinke

zu Schutzpolizeidirektoren

Kriminaloberrat H. Klein-Moddenborg
zum Kriminaldirektor

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. J. Scherer
zum Regierungsmedizinaldirektor

Polizeipräsident — Bochum —

Schutzpolizeidirektor H. Otto zum Leitenden Schutz-
polizeidirektor

Kriminaldirektor H. Pielsticker
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeioberrat P. Schmitz
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Dortmund —

Polizeioberräte

H. Baumkötter,
K.-H. Sobotta

zu Schutzpolizeidirektoren

Kriminaloberrat B. Schnagge
zum Kriminaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Glaser
zum Regierungsmedizinaldirektor

Polizeirat W. Mende
zum Polizeioberrat

Polizeidirektor — Hagen —

Polizeioberrat A. Hänsel
zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Schwelm —

Polizeioberrat K. Nowak
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Bielefeld —

Polizeioberrat W. Höfling
zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. E. Strathmann
zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Polizeirat E. O. Franzen
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Schutzpolizeidirektor A. Halbach
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberräte

A. Drews,
O. Gbureck

zu Schutzpolizeidirektoren

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. A. Friedrich
zum Regierungsmedizinaldirektor

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeioberräte

W. Lemberg,
Th. Spielmann

zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeirat E. Heinrich
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Essen —

Schutzpolizeidirektor M. Stura zum Leitenden Schutz-
polizeidirektor

Kriminaldirektor H. Fechter
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeioberräte

K.-H. Lütgemeier,
W. Matzdorff

zu Schutzpolizeidirektoren

Kriminaloberrat H. Hestermann
zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Wuppertal —

Schutzpolizeidirektor S. Timper
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberräte

O. Baumgarten,
W. Schlüter

zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeidirektor — Krefeld —

Polizeioberrat U. Braun
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Leverkusen —

Polizeioberrat H. Schiller
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Mönchengladbach —

Polizeioberrat R. Hörer
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —

Polizeioberrat H. Seeling
zum Schutzpolizeidirektor

Kriminalrat F. Nacken
zum Kriminaloberrat

Polizeidirektor — Neuss —

Polizeioberrat V. Manweiler
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Oberhausen —

Polizeioberrat E. Richter
zum Schutzpolizeidirektor
Kriminaloberrat G. Woltersdorf
zum Kriminaldirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Grevenbroich —

Polizeioberrat E. Clawien
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Bonn —

Polizeioberräte
E. Schiebler,
J. Zimmermann
zu Schutzpolizeidirektoren
Kriminaloberrat W. Schulte
zum Kriminaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. A.-J. Fuhrý
zum Regierungsmedizinaldirektor

Polizeipräsident — Köln —

Schutzpolizeidirektor K. Leineweber
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberräte
R. Hensel,
R. Hoffmeister
zu Schutzpolizeidirektoren

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Bergisch Gladbach —

Polizeioberrat W. Bär
zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Köln —

Polizeioberrat W. Heinz
zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Siegburg —

Polizeioberrat H. Förster
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeioberräte
K. Bracht,
F. Seidler
zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeipräsident Recklinghausen

Schutzpolizeidirektor H. Scheffler
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor K. Ahlert
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeioberräte
H. von Radzinski,
W. Heinze
zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeirat W. Adolph
zum Polizeioberrat

Polizeidirektor — Münster —

Polizeioberrat H. Biesenbach
zum Schutzpolizeidirektor

Polizei-Institut, Hiltrup

Schutzpolizeidirektor R. Thomas
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberräte
B. Haverkamp,
Dr. F. Rauscher,
H. Poethke
zu Schutzpolizeidirektoren

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)

Polizeioberräte
M. Kehler,
H. Spalding
zu Schutzpolizeidirektoren

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung I —, Bork (Westf.)

Polizeioberrat E. Worpenberg
zum Schutzpolizeidirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung II —, Bochum

Polizeioberrat S. Kienapfel
zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. G. Baumeister
zum Regierungsmedizinaldirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung III —, Wuppertal

Polizeioberrat G. Kaatz
zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. J. Bläßhofer
zum Regierungsmedizinaldirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung IV —, Linnich

Polizeioberrat H. Amft
zum Schutzpolizeidirektor

Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen

Schutzpolizeidirektor R. Klotz
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat K.-H. Paterak
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat A. Dietel
zum Polizeioberrat

Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster

Schutzpolizeidirektor E. Sprinz
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat J. Gebert
zum Schutzpolizeidirektor

Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock

Schutzpolizeidirektor S. Wenger
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat W. Schmittmann
zum Schutzpolizeidirektor

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Schutzpolizeidirektor A. Burgdorf
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Polizeioberrat E. Roy
zum Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaloberrat R. Ridder
zum Kriminaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Spitzhorn
zum Regierungsmedizinaldirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor — Münster —

Schutzpolizeidirektor H. Biesenbach

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. H.-J. Graul zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dr. H. Schierz zum Ministerialrat

Regierungsdirektor K. Rossa zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsrat A. Matthey zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Oberregierungsrat K.-F. Schreiber zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Körperschaften

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. P. Baeseler zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat G. Schimmeipfeng zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Wendt zum Regierungsdirektor

Finanzamt Dinslaken:

Regierungsrat W. Buner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Oberregierungsrat Dr. R. Müller-Dietz zum Regierungsdirektor

Finanzamt Oberhausen-Süd:

Regierungsdirektor A. Vatter zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzbauamt Krefeld:

Regierungsbaudirektor G. Baitz zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Oberregierungsrat M. Stormberg zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Gemünd:

Oberregierungsrat Dr. P. H. Gerhards zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsdirektor P. Mühlens zum Finanzamtsdirektor

Finanzamt Bochum:

Regierungsassessor K.-P. Hemming zum Regierungsrat

Finanzamt Coesfeld:

Oberregierungsrat J. Borchert zum Regierungsdirektor

Finanzamt Herford:

Regierungsrat Dr. F. Otten zum Oberregierungsrat

Hauptbauleitung Coesfeld:

Oberregierungsbaurat A. Jenkner zum Regierungsbaudirektor

Finanzbauamt Münster-West:

Regierungsbaurat K.-H. Stollmann zum Oberregierungsbaurat

Landesfinanzschule:

Oberregierungsrat H. Block zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. H. Krill zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Roth zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat E. Vernekohl zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat Dr. N. Loeber an das Finanzamt Düren

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold:

Oberregierungsrat Dr. R. Wiechen an das Finanzamt Mönchengladbach

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Oberregierungsrat W. Tillen an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Oberregierungsrat H. Jahn an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Geilenkirchen:

Oberregierungsrat K. A. Behrens an das Finanzamt Gemünd

Finanzamt Bottrop:

Regierungsdirektor T. Erlinghagen an das Finanzamt Borken

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsbaudirektor K. Hartung

Finanzamt Borken:

Regierungsdirektor J. Eversmann

Finanzamt Dortmund-Süd:

Regierungsdirektor O. Moesle

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 105 v. 16. 12. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Porto'kosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1103	1. 12. 1970	Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	756
20300	2. 12. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	756
20302	8. 12. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	756
223 202	17. 11. 1970	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	757
	8. 12. 1970	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971	757
	1. 12. 1970	Bekanntmachung der Satzungen für den Ruhrtalesperrenverein und Ruhrverband in Essen	758

— MBl. NW. 1970 S. 2002.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.